Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Antrag auf Zulassung des Neu- oder Ausbaus eines Wärme- bzw. Kältenetzes

Auf unserer Internetseite steht für dieses Formular eine Ausfüllhilfe und ein Merkblatt für Sie bereit.
Sie können beide Dokumente über folgenden Link beziehen: *www.bafa.de/wkn*
Die Bearbeitung eines Zulassungsantrages ist gebührenpflichtig.

Sie benötigen Hilfe beim Ausfüllen des Formulars?

© Daniel Laflor – iStock

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Telefon: 06196 908-2451, -2007, -2383 oder -2100
Die aktuellen Sprechzeiten finden sie auf der Internetseite des BAFA.

E-Mail-Adresse: kwk-verfahren@bafa.bund.de
Internet: http://www.bafa.de/wkn
@bafa_bund

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle
– Kraft-Wärme-Kopplung –
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Antrag auf Zulassung des Neu- oder Ausbaus eines Wärme- bzw. Kältenetzes

Dieser Antrag sowie sämtliche erforderlichen Anlagen müssen bis zum 1. Juli des auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres beim BAFA eingegangen sein (gesetzliche Frist). Maßgeblich für die Fristwahrung ist das Datum des BAFA-Eingangsstempels und nicht das des Poststempels.

1 Netzart

☐ Wärmenetz ☐ Kältenetz

2 Wärme-/Kältenetzbetreiber

Firmenname

Anrede	Vorname	Nachname

Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Telefon (optional)	E-Mail-Adresse

Zughörigkeit eines Registers (sofern zutreffend)

☐ Handelsregister ☐ Vereinsregister ☐ Genossenschaftsregister

Dazugehörige Registernummer (z. B. HRB 12345)

Unternehmensart

☐ Kleine und mittlere Unternehmen ☐ Großunternehmen

Definition „Kleine und mittlere Unternehmen" gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission („KMU-Definition"). Benutzerleitfaden zur Definition von KMU abrufbar unter: *https://op.europa.eu/s/oomC)*

Wirtschaftszweigklassifikation (z. B.: D.35.3)

Die Wirtschaftszweigklassifikation nach der jeweils gültigen Fassung kann auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes abgerufen werden: *https://www.destatis.de/static/DE/dokumente/klassifikation-wz-2008-3100100089004.pdf*

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

3 Einspeisende Kraft-Wärme-(Kälte)-Kopplungsanlage (KW(K)K-Anlage)

3.1 Angaben zum Betreiber der KW(K)K-Anlage

Firmenname

Anrede	Vorname	Nachname

Telefon (optional)	E-Mail-Adresse

3.2 Standort der KW(K)K-Anlage

Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

BAFA-Zulassungsnr. (falls vorhanden)	Brennstoffart

4 Wärme- bzw. Kälteabnehmer

Firmenname (sofern zutreffend)

Anrede	Vorname	Nachname

Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort

5 Angaben zur Wärme- bzw. Kältenetztrasse

☐ Neubau ☐ Ausbau ☐ Netzzusammenschluss ☐ Netzverstärkungsmaßnahme ☐ Netzumstellung von Heizdampf auf Heizwasser ☐ Anbindung KWK-Anlage

Baubeginn [TT.MM.JJJJ]	Inbetriebnahmedatum [TT.MM.JJJJ]	Trassenlänge [m]	Mittlerer Nenndurchmesser

Projektbezeichnung

Wird ein weiteres Wärme- oder Kältenetz in unmittelbarer Nähe zu diesem Projekt errichtet?

☐ Nein ☐ Ja
Hinweis: die Abgrenzung ist in der Projektbeschreibung zu erläutern.

5.1 Wärmeversorgung

Die Wärmeversorgung der Abnehmenden muss mindestens zu 75 % mit Wärme aus KWK-Anlagen oder zu mindestens 50 % bzw. 75 % in Kombination mit Wärme aus KWK-Anlagen, erneuerbarer Wärme und/oder industrieller Abwärme erfolgen. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

Wärme aus KWK-Anlagen [%]	Wärme aus erneuerbaren Energien [%]	Industrielle Abwärme [%]	sonstige Wärme [%]

Der oben genannte Anteil wird erreicht:

☐ bei Inbetriebnahme ☐ innerhalb von 36 Monaten nach Inbetriebnahme

5.2 Zuständiger Übertragungsnetzbetreiber

☐ 50Hertz ☐ Amprion ☐ TenneT ☐ TransnetBW

5.3 Ansatzfähige Investitionskosten

Ansatzfähige Investitionskosten sind alle Kosten – maßgeblich sind jeweils die Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) –, die für Leistungen Dritter im Rahmen des Neu- oder Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen tatsächlich angefallen sind und bei wirtschaftlicher Betrachtung erforderlich waren (§ 19 Absatz 2 und § 21 KWKG). Hiervon erfasst sind auch Kosten, die für die Rücklaufleitung entstanden sind.

Nicht dazu gehören u. a.:

- Interne Kosten für Konstruktion und Planung
- Kalkulatorische Kosten
- Grundstücks, Versicherungs- und Finanzierungskosten

Sowie Kosten für:

- Einrichtungen jenseits des Verbraucherabgangs (z. B. Hausübergabestationen/Kompaktstationen, Hauszentrale)
- Aufwertungsmaßnahmen, die es in dem Zustand vor den Projektarbeiten noch nicht gab
- Nachträgliche Wärmeauskopplung an Kondensationsanlagen
- Energieerzeugungsanlagen (z. B. Heizkessel, Spitzenlastkessel, BHKW) und Wärmespeicherung (z. B. Pufferspeicher)
- Abrechnungsrelevante Messeinrichtungen (z. B. Wärmemengenzähler)

Ansatzfähige Investitionskosten [Euro]

6 Bereits gewährte Zuschüsse

Bundes-, Länder- und Gemeindezuschüsse müssen abgesetzt werden, sofern diese nicht ausdrücklich zusätzlich zum KWK-Zuschlag gewährt werden. Sobald eine entsprechende Förderzusage erteilt wurde, ist der Zuschuss abzusetzen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Mittel bereits tatsächlich geflossen sind.

Hinweis: Tilgungszuschüsse, die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau nach der MAP-Richtlinie gewährt werden, sind mit dem KWK-Zuschlag nicht kumulierbar.

Wurden Bundes-, Länder- oder Gemeindezuschüsse gewährt?		Zuschusshöhe [Euro]
☐ Nein	☐ Ja ➔	

7 Anlagen zum Antrag

☐ Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nach § 30 Absatz 1 Nummer 3 KWKG

☐ Detaillierte Projektbeschreibung (Bau- und Netzpläne werden nur bei Bedarf angefordert)

☐ Auflistung der ansatzfähigen Investitionskosten nach § 19 Absatz 2 und § 21 KWKG (U. a. mit Angabe der Art der Baumaßnahme, der Einzelkosten und der Summe der durchgeführten Arbeiten. Bitte reichen Sie keine Rechnungen ein, diese werden nur bei Bedarf angefordert.)

☐ Nachweis gemäß AGFW FW 704, dass die beantragte Zuschlagszahlung für die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens erforderlich ist

☐ Sofern Zuschüsse gewährt wurden: Kopien der Bescheide des Bundes, des Landes oder der Gemeinde

8 Persönliche Erklärungen und Unterschrift des Netzbetreibers

Ich erkläre/Wir erklären, dass

- die Versorgung der Abnehmer, die an das neue oder ausgebauten Wärme-/Kältenetz angeschlossen werden, innerhalb von 36 Monaten ab Inbetriebnahme mindestens
  - zu 75 % mit Wärme/Kälte aus KWK-Anlagen erfolgt,
  - zu 75 % mit einer Kombination aus KWK-Wärme/Kälte (Anteil mind. 10 %), Wärme/Kälte aus erneuerbaren Energien oder industrieller Abwärme, oder
  - zu 50 % mit einer Kombination aus KWK-Wärme/Kälte (Anteil mind. 10 %), Wärme/Kälte aus erneuerbaren Energien und/oder industrieller Abwärme erfolgt, sofern die Inbetriebnahme des Wärmenetzes bis zum 31. Dezember 2026 erfolgt ist.
- es sich um ein Wärme- bzw. Kältenetz im Sinne des KWKG handelt und somit um Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme/Kälte,
  - die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden KWK-Anlage hinaus haben,
  - an die als öffentliches Netz eine unbestimmte Anzahl von Abnehmenden angeschlossen werden kann und
  - an die mindestens ein Abnehmender angeschlossen ist, der nicht Eigentümer, Miteigentümer oder Betreiber der in das Wärmenetz einspeisenden KWK-Anlage ist.
- der Anteil des Zuschlags, der auf die Verbindung des Verteilungsnetzes mit dem Verbraucherabgang (Hausanschlussleitung) entfällt, von dem Betrag, der dem Verbraucher für die Anschlusskosten in Rechnung gestellt wird / wurde, in Abzug zu bringen ist / gebracht wurde.
- in der beigefügten Auflistung nur Leistungen und Materialien enthalten sind, die der o. g. Definition der ansatzfähigen Investitionskosten entsprechen.
- der Anlagenbetreiber keine rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe erhalten oder eine frühere rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe, die Gegenstand einer Rückforderungsentscheidung ist, vollständig zurückgezahlt bzw. erstattet hat.
  Hinweis: Die Auszahlung einer neuen, mit dem Binnenmarkt im Übrigen vereinbaren Beihilfe an ein Unternehmen wird so lange ausgesetzt, bis dieses Unternehmen eine frühere rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare Beihilfe, die Gegenstand einer nicht befolgten Rückforderungsentscheidung ist, zurückgezahlt hat (EU Amtsblatt 2007/C 272/05 vom 15.11.2007, Rn. 12).
- der Anlagenbetreiber kein Unternehmen (juristische oder natürliche Person) in Schwierigkeiten nach der Definition der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Ziffer 2.2 (20.) EU-Amtsblatt 2014/C 249/01 vom 31. Juli 2014) ist.
  Ich werde/Wir werden dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unverzüglich mitteilen, falls der oben bestätigte Status des Antragstellers, kein Unternehmen in Schwierigkeiten nach RZ. 24 der Leitlinien zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (EU-Amtsblatt 2014/C 249/01 vom 31. Juli 2014) zu sein, sich im Zeitraum nach Abgabe dieser Erklärung bis zur Erteilung des Bescheides ändern sollte.
- die von mir / uns gemachten Angaben wahrheitsgemäß abgegeben wurden.

Mir/uns ist bekannt, dass vom BAFA beauftragte Personen berechtigt sind, während der üblichen Geschäftszeiten Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Einrichtungen des Betreibers des Wärme-/Kältespeichers zu betreten, um dort Prüfungen vorzunehmen und die betrieblichen Unterlagen einzusehen, soweit dies für die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich ist.

Mir/uns ist bekannt, dass das BAFA anonymisierte Daten an die Übertragungsnetzbetreiber zwecks Bestimmung der Höhe des KWK-Aufschlags weiterleitet.

Mir/uns ist bekannt, dass das BAFA anonymisierte Daten an das Statistische Bundesamt zwecks Aufbereitung zu Bundesergebnissen sowie zur Erfüllung von Mitteilungspflichten gegenüber supra- und internationalen Organisationen weiterleitet.

Mir/uns ist bekannt, dass alle in diesem Zusammenhang abgegebenen Angaben und Erklärungen betrugsrelevante Tatsachen i. S. des § 263 Strafgesetzbuch (StGB) darstellen können.

Ich habe/Wir haben die anliegenden „Hinweise gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)“ zur Kenntnis genommen.

Datum	Unterschrift und Stempel

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Dieses Dokument ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Bitte nicht im BAFA einreichen!

Hinweise gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1 Verantwortlicher, Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn
Telefon: 06196 908-0
Telefax: 06196 908-1800
E-Mail: poststelle@bafa.bund.de

Datenschutzbeauftragter

E-Mail: datenschutzbeauftragter@bafa.bund.de

2 Datenverarbeitung

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erhebt im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) personenbezogene Daten. Insbesondere werden bei der Antragstellung die folgenden personenbezogenen Daten erhoben:

- Angaben zum Antragsteller (Wärmenetzbetreiber) samt Kontaktdaten,
- Inhaltliche und technische Beschreibung des Vorhabens samt Standort/Erfüllungsort, die auszahlende Stelle (zuständiger Übertragungsnetzbetreiber), ggf. Angabe des vom Antragsteller mit einzelnen Maßnahme beauftragten oder durch den Netzbetrieb involvierten Dritten (angebundene KWK-Anlage(n) und ggf. dessen Betreiber, Wärmeabnehmer),
- die Höhe des KWK-Zuschlags.

Die Erhebung und Verarbeitung der Daten dient dem Zweck, das Zulassungsverfahren im Rahmen der für das BAFA als Zulassungsbehörde geltenden Vorschriften ordnungsgemäß durchführen zu können. Dies beinhaltet insbesondere die Verarbeitung der Daten zum Zweck

- der Prüfung und Bescheidung des Zulassungsantrags sowie der Durchführung des Verwaltungsverfahrens im Übrigen (ggf. einschließlich der Rückabwicklung von zu Unrecht erteilten Zulassungen und der Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren);
- der Durchführung der im KWKG vorgeschriebenen Erfolgskontrollen (ggf. einschließlich Zulassungsprüfungen vor Ort, statistischer Auswertung, Monitoring und Controlling sowie Evaluierung der Kraft-Wärme-Kopplung und der Durchführung des KWKG);
- der Erfüllung der für bestimmte Beihilfen europarechtlich vorgeschriebenen Transparenzpflichten, insbesondere nach Artikel 9 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Die Verarbeitung der Daten zu den vorstehend genannten Zwecken ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des BAFA als Zulassungsbehörde erforderlich und beruht insoweit auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben c und e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Die erhobenen Daten werden für die Dauer von 10 Jahren aufbewahrt. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem Bearbeitung abgeschlossen bzw. das Verfahren beendet worden ist.

3 Empfänger der Daten (Kategorien)

Innerhalb des BAFA erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten, die mit der Bearbeitung des Vorgangs im Rahmen der oben genannten Zweckbestimmung befasst sind.

Darüber hinaus übermittelt das BAFA im Rahmen der oben genannten Zweckbestimmung einzelne Daten an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das statistische Bundesamt und die für die Zahlung des KWK-Zuschlags zuständigen Übertragungsnetzbetreiber, gem. §§ 34 Abs. 5, 18 Abs. 3 KWKG.

Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs übermittelt das BAFA personenbezogene Daten an die Deutsche Bundesbank und an die Bundeskasse.

Im Rahmen der Durchführung der haushaltsrechtlich vorgeschriebenen Erfolgskontrollen kann das BAFA personenbezogene Daten an öffentliche Stellen weitergegeben, die mit einer etwa erforderlichen Prüfung der dem Antrag zugrunde liegenden Angaben betraut sind (z. B. Bundesrechnungshof).

Ergeben sich bei der Bearbeitung des Verfahrens tatsächliche Anhaltspunkte, die den Verdacht einer Straftat (insbesondere Betrug bzw. Subventionsbetrug) oder Ordnungswidrigkeit begründen, kann das BAFA personenbezogene Daten an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden übermitteln.

Schließlich übermittelt das BAFA im Fall von Einzelbeihilfen über 500.000 Euro aufgrund von Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO) projektbezogene Daten einschließlich des Namens des Beihilfeempfängers an die Europäische Kommission.

Die Daten werden ausschließlich innerhalb der Europäischen Union verarbeitet. Eine Datenübermittlung an Drittstaaten findet nicht statt.